Nr. 596. Abendausgabe. Erstes Blatt. Sonnabend, 20. Dezember 1913.

Königsberger Hartungsche Zeitung.

Nun, Herr Reichskanzler?

Die Verurteilung des Leutnants v. Forstner wegen des Auftretens in Dettweiler ist ein schwerer Schlag für den Reichskanzler und für den preußischen Kriegsminister v. Falkenhayn. Leutnant v. Forstner ist allein wegen des Vorkommnisses in Dettweiler gegenüber dem seine Verfehlungen in Zabern erheblich schwerer ins Gewicht fallen, zu sechs Wochen Gefängnis vom Kriegsgericht in Straßburg verurteilt worden. Dieses Urteil bedeutet eine Rechtfertigung für das Verhalten des Reichstages gegenüber dem Reichskanzler und dem Kriegsminister. „Ich bin ganz gewiß, daß die besten Lehren des ehrwürdigsten Greises das Beispiel eines einzigen frischen jungen Offiziers oder Unteroffiziers im Gefecht nicht ersetzen können.“ Mit diesen Lobsprüchen verteidigte Kriegsminister v. Falkenhayn am 3. Dezember im Reichstage die „täppischen Aeußerungen jugendlichen Mutes“ des Leutnants v. Forstner. Das Urteil des Straßburger Kriegsgerichts ist um so bedeutungsvoller, als dem Leutnant v. Forstner vom Gerichtshof als Strafmilderungsgrund zugebilligt wurde, daß er infolge der Weisungen des Obersten v. Reuter sich zu seinem Vorgehen in Dettweiler berechtigt glaubte. Damit hat das Kriegsgericht indirekt auch eine Verurteilung des Verhaltens des Obersten v. Reutter und seiner Anordnungen für das Einschreiten des Militärs bei den Vorgängen in Zabern ausgesprochen.

Das Urteil ist gesprochen worden durch eine militärische Behörde, nicht durch einen bürgerlichen Gerichtshof. Dem Kriegsgericht in Zabern werden die Verteidiger des Leutnants v. Forstner und seines Obersten nicht den Vorwurf des Zurückweichens vor dem Reichstag machen können, den sie sicherlich erhoben hätten, wenn eine bürgerliche Instanz bei der Entscheidung über den Vorfall in Dettweiler irgendwie mitgewirkt hätte. An sich ist die Person des Leutnants v. Forstner bei den Vorkommnissen in Zabern und Dettweiler höchst gleichgültig. Selbst grundsätzliche Gegner des militärischen Systems wären geneigt gewesen, Ausschreitungen eines jugendlichen Offiziers zu entschuldigen. Seine Bedeutung hat der Fall Zabern erst durch das Verhalten der oberen militärischen Instanzen und besonders durch die Unzulänglichkeiten des Reichskanzlers erhalten. Schon im Reichstage ist wiederholt betont worden, daß die Erregung über den Fall Zabern leicht gemildert worden wäre, wenn der Reichskanzler bei seinem Auftreten am 3. Dezember trotz seiner Versicherung, nichts beschönigen und nichts vertuschen zu wollen, gerade den Eindruck erweckt hätte, daß Leutnant v. Forstner gewissermaßen als Vertreter der Armee der Volksvertretung nicht preisgegeben werden dürfe. Wie leicht der Reichstag zu beruhigen war, hat ja der 4. Dezember bewiesen, als der Versuch, seine Rede vom Tag vorher abzuschwächen, schon genügte, um eine Stimmung auszulösen, für die etwa die Frage kennzeichnend war: Warum haben Sie das nicht gleich gesagt?

Wenn einst die Erregung des Tages sich gelegt haben wird, und der Fall Zabern rein objektiv, losgelöst von allen Parteileidenschaften rein historisch als Zwischenfall gewürdigt werden kann, wird er gewissermaßen als Paradigma gelten können für die geringe Fähigkeit der obersten Vertreter von Reichs- und Staatsbehörden, die Imponderabilien zu berücksichtigen, die das Verhältnis zwischen Regierung und Bürgertum maßgebend beeinflussen. Reichskanzler v. Bethmann Hollweg hätte es im Fall Zabern unglaublich leicht gehabt, moralische Eroberungen in Elsaß-Lothringen zu machen. Statt dessen hat er jahrelange Friedensarbeit vernichtet, und es ist nicht sein Verdienst, sondern das Verdienst des Kaisers, das diesem auch in Elsaß-Lothringen hoch angerechnet werden wird, wenn wenigstens nachträglich der Versuch unternommen wird, wieder gutzumachen, was in Zabern verbrochen worden ist. Das Urteil des Kriegsgerichts gegen Leutnant v. Forstner ist ein Beitrag zu diesem Bemühen, die Scherben wieder zusammenzukitten, die unter den Tritten des Militärs in Zabern entstanden sind.

— un —

*

Ueber

die Verhandung gegen von Forstner

sei in Ergänzung der telegraphischen Mitteilungen noch folgendes nachgetragen:

Nach der Vernehmung des Obersten v. Reutter werden einige Zivilpersonen als Zeugen vernommen, die bekunden, daß der Schuster Blank bei seiner Festnahme lediglich Abwehrbewegungen gemacht habe, um frei zu kommen. — Verteidiger: Blank soll gesagt haben, er schlage dem Leutnant eins in die Fresse, wenn er ihn nicht loslasse. — Ein Zeuge bekundet darauf, daß Blank gesagt habe: Lassen Sie mich los oder ich schlage Ihnen eins auf die Schnuffel. Eine Reihe weiterer Zivilzeugen bekundet, daß die Soldaten gegen Blank sehr scharf vorgegangen sind. — Zeuge Oberst v. Reutter tritt noch einmal vor und erklärt, daß nach seiner Meinung die Offiziere berechtigt seien, Zivilisten zu verhaften, die die Offiziere beleidigen oder durch Schläge die Uniform beschmutzen. — Verhandlungsführer: Es handelt sich hier aber darum, ob Offiziere berechtigt sind, Zivilisten noch festzunehmen, wenn sie seit längst aus den Augen verloren haben. Die Berechtigung soll nur dahin vorliegen, wenn Zivilisten auf frischer Tat ertappt werden. — v. Reutter: Ich bin der Ansicht, daß ein Offizier Zivilisten auch später festnehmen kann, er muß nur die Ueberzeugung haben, daß der Mann als Beleidiger in Frage kommt....

In der

Begründung des Urteils

heißt es u. a.: Nachdem die ersten Beleidigungen gefallen waren, ließ von Forstner ausschwärmen. Darauf wurde der Ruf laut: Warte, Junge, jetzt wirst Du gemetzt. Der Leutnant befahl, einen Mann zu verfolgen, von dem er annahm, daß er den Ruf getan habe. Der Mann mochte Blank gewesen sein. Blank, der von mehreren Leuten festgenommen wurde, setzte sich bei der Verhaftung energisch zur Wehr. Heute bestritt er aber unter Eid, daß er dem Leutnant zu Leibe rücken wollte. Es mußte, da eine strafbare Handlung seitens des Leutnants vorlag, zu der kein Grund gegeben war, Bestrafung nach § 223a des Reichsstrafgesetzbuches und § 149 des Militärstrafgesetzbuches eintreten. Der Angeklagte, so wird weiter ausgeführt, habe gewußt, daß ihm Leute zur Verfügung standen. Als strafmildernd müsse dagegen in Betracht gezogen werden, daß Freiherr v. Forstner sehr jung sei und durch die ganzen Vorgänge in Zabern sehr erregt gewesen sei.

*

Das Kriegsgericht hat, das geht auch aus der Urteilsbegründung hervor, die Sache genommen, wie sie genommen werden mußte: als eine rechtswidrige Anwendung der Waffe und als eine strafbare Körperverletzung, begangen an einem hilflosen Menschen, gegen den die Anwendung der Waffe durchaus nicht erforderlich war. Wenn ein junger Mensch von zwanzig Jahren Instruktionen erhält, wie sie Oberst v. Reutter seinen Offizieren erteilt hat, darf man sich freilich nicht wundern, wenn Fehlgriffe erfolgen und Unfug geschieht. Leutnant von Forstner ist so gewissermaßen das Opfer der überschnedigen Instruktionen seines Obersten geworden, und insofern wird man seinem Geschick menschliches Bedauern entgegenbringen, wenn auch die Tat von Dettweiler eine ernstliche Sühne erheischte. Die Verhandlung hat gezeigt, daß der Oberst v. Reutter einen großen Teil der Schuld an den Zaberner Konflikten zwischen Militär und Zivilbevölkerung trägt; auch der Verhandlungsführer hat deutlich genug durchblicken lassen, daß der Oberst sich über Umfang und Art seiner Befugnisse gegenüber vermeintlichen oder wirklichen Ausschreitungen von Zivilpersonen stark im Irrtum befunden habe.

Man kann jetzt wohl ein wenig gespannt auf den Ausgang des gegen den Obersten v. Reutter eingeleiteten Verfahrens sein. Gegen den Kommandeur des 99. Infanterieregiments schwebt, wie man weiß, wegen der Zaberner Verhaftungen und Freiheitsberaubungen ein Ermittelungsverfahren; übrigens auch noch ein solches gegen Leutnant v. Forstner wegen seiner verletzenden Aeußerungen über die französische Fahne. Beide Prozesse sollen, wie jüngst angekündigt wurde, so beschleunigt werden, daß sie noch in diesem Jahre zur Verhandlung kommen. Oberst v. Reutter hat das gegen ihn gerichtete Verfahren durch seine Zeugenaussage im Prozeß des Leutnants v. Forstner wesentlich gefördert. Darüber dürften wohl kaum Meinungsunterschiede herrschen. Herr v. Reutter hat seine Aufgabe in der kritischen Situation, in der er sich befand, arg verkannt. Wie wenig er zu einer objektiven Beurteilung der Dinge fähig gewesen ist, illustriert wohl am besten seine eigene Aeußerung, seine Untergebenen haben die Weisung gehabt, „gegebenenfalls die Angreifer zur Strecke zu bringen“. Diese höchst unsympathische Aeußerung soll nach einzelnen Berichten sogar gelautet haben, daß „das Wild zur Strecke gebracht werden müsse“. Aber ob er diesen oder jenen Ausdruck im einzelnen gewählt hat, seine Zeugenaussage im Forstner-Prozeß ist hinreichend, ihn als den intellektuellen Urher des Dettweiler Vorkommnisses erscheinen zu lassen und um gegen ihn die Anklage wegen Anstiftung zum rechtswidrigen Waffengebrauch zu erheben. § 149 des Militärstrafgesetzbuches bestraft nicht nur denjenigen, der rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, sondern auch den, der einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert! Außerdem wird sich der Oberst, wie schon hervorgehoben, noch gegen den Vorwurf der rechtswidrigen Verhaftung und der Freiheitsberaubung zu verantworten haben.

* * *

Pressestimmen.

Zu dem Urteil gegen Leutnant v. Forstner schreibt das „Berl. Tagebl.“: Hat der Ausgang des Prozesses also dem Urteil der öffentlichen Meinung und der Reichstagsmehrheit vollauf recht gegeben, so erhält sich jetzt die dringende Frage, welche Konsequenzen die Volksvertretung und die Regierung aus den Ergebnissen der kriegsgerichtlichen Verhandlungen ziehen sollen. Unbedingt muß gefordert werden, daß die Leitung der Armee allen Truppenteilen ihre genauen Befugnisse einschärft, und daß das Militär nachdrücklich darüber belehrt wird, welche hohen Güter die persönliche Freiheit und Sicherheit des Bürgers sind.

Die „Vossische Ztg.“ meint: Mit dem jungen Leutnant ist die öffentliche Meinung, ehe er noch abermals abgeurteilt wird, fertig. Jetzt muß man abwarten, was dem Obersten geschieht, der „so schneidig wie möglich“ auftrat und die Szenen vom Schloßplatz und vom Pandurenkeller zu verantworten hat. Die gestrigen Verhandlungen werfen auf die Rede des Reichskanzlers und des Kriegsministers ein grelleres Licht, als alle Erörterungen des Reichstags, die zu dem Mißtrauensvotum führten.

Der „Vorwärts“ schreibt: Dieser erste schüchterne Strafakt kann nur ein sanftigliches Vorspiel sein. Der Ernst der Sache hat jetzt erst zu beginnen. Die Herren Vorgesetzten gehören jetzt auf die Anklagebank, damit endlich der Geist der Gesetzes- und Verfassungsverachtung aus dem Heere verbannt wird.

Die freikonservative „Post“ hatte natürlich einen Freispruch erwartet. Zu der Verurteilung schreibt sie: 43 Jahre sind es nun, daß Elsaß-Lothringen wieder deutsch ist, 43 Tage Gefängnis hat ein deutscher Offizier des Elsaß bekommen, der seine Ehre wahren wollte. Die Zahlen sind richtig und verbürgt, und dennoch: die Rechnung stimmt nicht.

Die „Tägl. Rundschau“ meint, menschlicherweise wird man das Urteil nicht anders als recht hart und fast unverständlich empfinden können, wenn man auch zugibt, daß es nach der gegebenen Rechtslage das mildeste war, das gefällt werden konnte, wenn das Gericht es unmöglich fand, zu einer Freisprechung zu gelangen.

Die „Berl. Morgenpost“ äußert sich dahin: Die Strafe ist gerecht, aber sie ist auch streng, und es fehlt nicht an Gesichtspunkten, unter denen betrachtet sie hart erscheinen könnte. Eine gewisse menschliche Teilnahme kann man dem jungen Mann nicht versagen, und noch weniger seiner Mutter, einer armen Offizierswitwe. Für seine knabenhaft törichten Worte ist dieser junge Mensch wahrhaftig hart gestraft. Aber eben diese seine ihm mit Recht als Milderungsgrund zugebilligte Jugend wird zur Anklägerin gegen die wahrhaft Schuldigen. Auf solche Leute, wie den blutjungen Leutnant, muß der fortgesetzte Hinweis auf den Waffengebrauch so wirken, wie er gewirkt hat.

*

r. **Straßburg**, 20. Dezember. Das Urteil des Kriegsgerichts gegen Leutnant v. Forstner hat in weiten Kreisen der Bevölkerung lebhafte Befriedigung hervorgerufen. Sehr scharfe Verurteilung findet das Verhalten des Obersten Reutter, in dem man allseitig den Hauptschuldigen sieht.

Ein gerichtliches Nachspiel zum christlichen Gewerkschaftsstreit.

(Unber. Nachdr. verb.) Hg Köln, 19. Dez. 1913.

Vor dem Schöffengericht in Köln begann heute ein Beleidigungsprozeß von größerem politischen Interesse. Es handelt sich dabei um die bekannte päpstliche Enzyklika singulari quadam, die seinerzeit erlassen wurde, um den Streit zwischen den christlichen Gewerkschaften der Kölner Richtung und den katholischen Fachabteilungen der Berliner Richtung ein Ende zu machen. Die Enzyklika stellte sich bekanntlich auf die Seite der katholischen Fachabteilungen und wandte sich gegen die christlichen Gewerkschaften, was zu den heftigsten Erörterungen in der Oeffentlichkeit, in der Presse und auch in den Parlamenten führte. Auch innerhalb der christlichen Gewerkschaften selbst kam es darüber zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen, und es wurde schließlich ein Kongreß nach Essen einberufen, auf dem der Generalsekretär Stegerwald-Köln eine Auslegung der Enzyklika vortrug, die von dem Bischof Dr Schulte in Paderborn herrührte, und wonach der Papst nicht die Absicht gehabt habe, sich so scharf gegen die interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften zu wenden.

Aus dieser Interpretation wurden nun in der Zeitschrift „Wartburg“ des Pfarrers Mix-Stargardt (Niederlausitz) und einige Monate später in der „Bergarbeiterzeitung“ sowie in einer Reihe sozialdemokratischer Blätter sowohl dem Generalsekretär Stegerwald als dem Gesamtvorstand der christlichen Gewerkschaften heftige Vorwürfe gemacht. Sie wurden des Doppelspiels, der Täuschung ihrer Mitglieder beschuldigt, und es wurde ausgeführt, daß die christlichen Gewerkschaften von den rheinischen Großindustriellen als Gegengewicht gegen die Sozialdemokratie betrachtet werden, sich als solches auch beim Ruhrbergarbeiterstreik und bei den Reichstagswahlen von 1912 in den Wahlkreisen Bochum und Duisburg bewährt hätten. Die rheinischen Großindustriellen hätten Hunderttausende für den Peterspfennig geopfert, um den Papst zu größerer Milde gegenüber den christlichen Gewerkschaften zu bestimmen, damit ihnen dieses Gegengewicht gegen die Sozialdemokratie erhalten bleibe.

Wegen dieser Beschuldigungen haben nun die Führer der christlichen Gewerkschaften, darunter die Reichstagsabgeordneten Behrens- und Schiffer-Düsseldorf, Privatklage gegen Pfarrer Mix und eine Reihe sozialdemokratischer Redakteure angestrengt. Nach Verlesung der Anklage äußert sich Pfarrer Mix dahin, daß ihm jede persönliche Beleidigung ferngelegen habe, er habe sich auf Informationen aus Italien gestützt und er sei zu seinem Vorgehen im Interesse der evangelischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften veranlaßt und berechtigt gewesen, da Evangelische nicht Organisationen angehören könnten, die sich unter die Aufsicht der Bischöfe stellten. Redakteur Wagner wies auf Beschimpfungen hin, die die Christlichen gegen den alten Bergarbeiterverband gebraucht hätten, woraus sie nicht das Recht herleiten könnten, mit Handschuhen angefaßt zu werden. Die auffallende Schwenkung der Christlichen vom radikalsten Ton zu außerordentlicher Milde, zum Streikbruch und zur Wahl des Kandidaten Heckmann gegen den sozialdemokratischen Arbeiterführer Hué, sei nur durch derartige geheime Abmachungen zu begreifen. Rechtsanwalt Heine (als Verteidiger) erklärte, daß ein direkter Beweis für solche Abmachungen ja nicht geführt werden könne, daß aber aus den Reden und aus der Haltung christlicher Führer vor und nach der Enzyklika der Beweis der inneren Wahrscheinlichkeit erbracht werden würde. Das erste Zeugnis war das kommissarisch aufgenommene des Bischofs Schulte von Paderborn. Er hat Herrn Stegerwald, der auf die Angriffe der Gegner wegen verschiedener Sätze der Enzyklika hinwies, eine Interpretation der Enzyklika gegeben, die auch vom Kardinal Kopp in Breslau approbiert worden und als Meinung der gesamten deutschen Bischöfe gutgeheißen worden sei. Diese Interpretation wurde von Stegerwald auf dem Essener Kongreß vorgetragen und beruhigte die aufgeregten Gemüter. Der Bischof gibt weiter an, daß ein besonderes Ausnahmeaufsichtsrecht der Bischöfe über die Gewerkschaften der Enzyklika nicht eingeführt worden sei, denn die Kirche beanspruche sowieso das Aufsichtsrecht gegenüber allen Erscheinungen des öffentlichen Lebens und sie übe es aus, wenn ihr eine Gefährdung ihrer Glaubenskinder in ihren sittlich religiösen Interessen gegeben erscheine. Im ähnlichen Sinne äußerte sich Generalvikar Dr. Kreutzwald-Köln, der zur Zeit des Erlasses der Enzyklika die Diözese verwaltete. Von irgend einem Geschäft der Großindustriellen mit Kardinal Fischer oder von einem Zusammenhang zwischen Enzyklika und Ruhrstreik weiß er nichts und hält dies für ausgeschlossen. Die Rede Stegerwalds sei nicht vom Bistum zensuriert worden, er kenne sie heute noch nicht einmal. Auf eine Zwischenfrage Heines bemerkte er, daß in sozialpolitischen Fragen größere Gefahr sei, also auch größere Aufsicht sein müsse, jedoch fließe auch diese nur aus der allgemeinen Beobachtungspflicht der Bischöfe. Zeuge Abg. Trimborn bekundete, daß die Geldgeschichte eine Räubergeschichte sei. — Darauf tritt Vertagung ein.

Pariser Pressespuk.

In der Pariser Presse dauert die Kampagne gegen die deutsche Militärmission fort. Der „Temps“ beschäftigt sich, so meldet der Draht, gestern Abend in seinem Leitartikel mit dem angeblichen neuen Schritt des russischen Botschafters in Konstantinopel. Es scheint, so meint das Blatt, daß in Konstantinopel ein arroganter Wind herrscht, der kommenden Konflikten vorausweht. Sollte sich der Konflikt verschlimmern, so ist Rußland in der Lage, der Türkei vielen Schaden zuzufügen. Gleichzeitig berichtet eine aus Petersburg datierte Meldung des Blattes, daß über die Angelegenheiten ein fortgesetzter Meinungsaustausch zwischen Petersburg, Paris und London stattfinde. Man erwäge in Petersburg jetzt die Frage des allgemeinen Désinteressements. (??) Dieses Désinteressement würde vor allem in der Abreise des englischen Admirals und des Generals Baumann bestehen, eine Abreise, die nach der Meinung des „Temps“-Korrespondenten auch die Abreise des Generals Liman von Sanders zur Folge haben müßte.

Sonderbar, höchst sonderbar! Wenn Admiral Limpus den Kommandostab niederlegt — die Engländer werden sich diesen Marinetrick zehnmal überlegen; denn dahinter lauert die Sprengung der Dardanellensperre —, wenn also der englische Admiral dem Goldenen Horn gekränkt den Rücken wendet, so soll dieses Entsetzliche etwa gar eine Massenflucht der deutschen Offiziere aus dem Türkenheere verursachen? Merkwürdige Korrespondenten, die sich das einbilden, und noch merkwürdigere Diplomaten, die ihnen solchen Quark einflüstern. Das ruhigere „Journal des Débats“ erklärt, man müsse die Meldung, wonach Rußland von der Pforte eine Reihe von Kompensationen verlangt habe, als tendenziös ansehen, denn man habe hiervon weder in Paris noch in London irgendwelche Kenntnis, und die russische Regierung hätte einen solch wichtigen Schritt gewiß nicht ohne vorherige Verständigung mit ihren Verbündeten und Freunden unternommen. Für den Augenblick sei nur von einem finanziellen Druck auf Konstantinopel die Rede, und dieser werde nicht nachlassen, solange die Pforte die „notwendigen Bürgschaften“ nicht gegeben habe.

Herr Doumergue, der gegenwärtige französische Minister des Aeußern, hüllt sich in finsteres Schweigen und will dem Kammerausschuß für die auswärtige Politik erst nach Neujahr verraten, welche „Bürgschaften“ er für „notwendig“ hält. Um so redseliger hat sich Herr Georg Leygues, der Berichterstatter des genannten Ausschusses, gestern über die äußere Lage verbreitet. Er sagte, damit man's in Konstantinopel höre, folgendes:

Die Zukunft ist finsterer und ungewisser als je. Der Balkankrieg hat nichts entschieden. Indem der Dreibund aus dem Zaudern und den Fehlern der Tripleentente Nutzen zog, hat er die Ereignisse, welche seinem Prestige schweren Abbruch getan haben, zu seinem Vorteil gewendet. Das Gleichgewicht im Mittelmeer ist erschüttert, Konstantinopel und die Meerengen in den Händen Deutschlands. (!!) Die Ereignisse hatten ihren unmittelbaren Widerhall in Kleinasien, wo wir große Interessen haben. Die französischen Interessen sind von der französischen Diplomatie verkannt worden. Das katholische Protektorat ist für uns eine große Stärke. Wir würden einen nicht wieder gutzumachenden Fehler begehen, wenn wir es aufgäben. Insbesondere in Syrien müssen wir nicht bloß unsere Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten erhalten, sondern auch unserer wirtschaftlichen Aktion einen entschiedenen Impuls geben. Wenn Frankreich nicht verfallen will, schloß Leygues, wenn es mit Ehren die Krise bestehen will, welche Europa durchmacht, dann muß es eine feste und klare Diplomatie haben, deren Direktiven unveränderlich sind. Es muß eine tätige energische Diplomatie haben. Ich nehme an, daß ich von der Kommission verstanden werde.

Die überreizte Phantasie und die sonderbare Logik des Herrn Leygues in allen Ehren. Wie stimmen aber seine düsteren Gemäldefarben zu dem, was die verantwortlichen Staatsmänner der europäischen Großmächte erst vor wenigen Tagen urbi et orbi verkündet haben, daß nämlich der politische Horizont so wolkenrein sei, als eben nach einer Orientkrise möglich? Es bleibt schon dabei, daß